

# Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-058-14</b>			
	AZ:	<b>3.0.1 - We</b>			
	Datum:	<b>27.10.2014</b>			
	Amt:	<b>Fachbereich Ordnung und Soziales</b>			
	Verfasser:	Nadine Wegner			
<b>Beratungsfolge</b>	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
<b>13.11.2014 Hauptausschuss</b>					
<b>04.12.2014 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>					
<b>Betreff</b>					
<b>1. Satzung zur Änderung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald</b>					

## Beschluss:

### **Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg §§ 3 und 28 Abs. 2, Pkt. 9 vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL. I/14, Nr. 32) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.Mai 2004 (GVBL. I/04, Nr.9, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBL. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2014 die Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald.

## § 1

- (1) Die jährliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Stadtwehrführers, seiner Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beträgt für:

### Wehrführung

Stadtwehrführer	2.400,00 €
1. Stellvertreter	1.600,00 €
2. Stellvertreter	1.200,00 €
3. Stellvertreter	1.200,00 €

### Leitungsmitglieder

Ausbildungsbeauftragter	1.500,00 €
Brandschauwart	600,00 €
Atemschutzgerätewart	300,00 €
Ansprechpartner Funk	400,00 €
Stadtjugendwart	300,00 €
Abschnittsleiter Ortswehren (max. 3) je	900,00 €
Zugführer (max. 3) je	450,00 €
stellv. Zugführer (max. 3) je	250,00 €
Löschgruppenführer Stadt (max. 6) je	150,00 €
Ortswehrführer mit LF je	360,00 €

Ortswehrführer mit TSF	je	300,00 €
stellv. Ortswehrführer	je	150,00 €
Jugendfeuerwehrwart	je	150,00 €

#### Kameraden

Atemschutzgeräteträger	je	50,00 €
------------------------	----	---------

- (2) Die Entschädigung an den Jugendfeuerwehrwart erfolgt nur, wenn und so lange wie die jeweilige Jugendfeuerwehr beim Kreisjugendfeuerwehrwart registriert ist.
- (3) Die Entschädigung erfolgt jährlich an den Atemschutzgeräteträger nur, wenn die vorgeschriebene Tauglichkeitsuntersuchung bestanden und der Belastungstest auf der Atemschutzübungsanlage des Landkreises durchgeführt wurde.
- (4) Die sonstige Auszahlung der Entschädigung erfolgt vierteljährlich an den jeweiligen Kameraden.

#### § 2

- (1) Der Stadtwehrführer und seine Stellvertreter üben ihre Tätigkeit nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers sowie der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald aus.

#### § 3

- (1) Der Stadtwehrführer ist der Ansprechpartner für den Träger des Brandschutzes in allen Angelegenheiten des Brandschutzes.
- (2) In seiner organisatorischen und fachlichen Arbeit stützt er sich auf den Sachverstand der Ortswehrführer und arbeitet eng mit dem Bürgermeister und den Ortsvorstehern der Stadt Vetschau/Spreewald zusammen.

#### § 4

- (1) Sollte ein Mitglied der Wehrführung sowie der Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald seinen Pflichten aus dem BbgBKG und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum BbgBKG in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der Dienstanweisungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers und der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald nicht nachkommen, so kann ihm auf Vorschlag des Stadtwehrführers, des Trägers des Brandschutzes oder auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hin, seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung, ganz oder teilweise entzogen werden.

#### § 5

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.04.2011 über die Aufwandsentschädigungen für den Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald zum 31.12.2013 außer Kraft.

## **Beschlussbegründung:**

Seit dem 11.04.2011 ist die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald in Kraft. Nach dieser werden jährlich Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald gezahlt.

### **A. Erster Stellvertreter:**

Durch die stetige Erweiterung des Aufgabenumfangs für die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald, die sich aus den Wehren Vetschau, Zug I, II und III und den Ortswehren Gahlen, Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Stradow und Suschow zusammensetzt, ist eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den 1. Stellvertreter des Stadtwehrführers erforderlich.

Der 1. Stellvertreter des Stadtwehrführers ist nicht nur für die innere Organisation sondern auch für die Vertretung des Stadtwehrführers in seiner Abwesenheit verantwortlich. Der Arbeits- bzw. Zeitaufwand, welcher durch den 1. Stellvertreter als Ehrenamtler zu leisten ist, umfasst mehrere Mann/Tage im Monat. Der damit zusammen hängende Aufwand (Fahrkosten, Kommunikationskosten, etc.) hat sich demzufolge erhöht. Eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung um 400,00 Euro pro Jahr ist aus diesem Grund gerechtfertigt.

### **B. Ansprechpartner Digitalfunk**

Mit Einführung des Digitalfunks im Land Brandenburg besteht seitens des Landes die Forderung, einen „Ansprechpartner Funk“ in jeder Freiwilligen Feuerwehr zu benennen. Seit dem 01.01.2014 ist in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald dafür ein Kamerad mit dieser Aufgabe betraut worden.

Durch die Schaffung dieses zusätzlichen Ansprechpartners Funk ist eine Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr notwendig geworden.

Die Aufgaben des Digitalfunkverantwortlichen sind außerordentlich vielfältig. So war und ist es in großem Umfang erforderlich, an speziellen Ausbildungen und Schulungen teilzunehmen, dieses Wissen als Moderator in den Vetschauer Wehren zu streuen. Ferner besteht bei den digitalen Funkgeräten ein erheblich größerer Wartungsaufwand der Funkgeräte, als bei den bisherigen analogen Geräten, bis hin zu zweimal jährlichen Updates, welche in jedes der über 80 Funkgeräte aufgespielt werden müssen.

Auch damit sind Aufwendungen für Absprachen, Fahrtkosten und Kommunikationskosten verbunden. Dies gilt es angemessen abzugelten.

### **C. Löschgruppenführer Stadt**

Die Anzahl der Löschgruppenführer Stadt hat sich von bisher fünf auf sechs Kameraden erhöht. Somit erhöht sich die Auszahlungssumme insgesamt um 150,00 € in der Gruppe Leitungsmitglieder.

Damit wird rückwirkend zum 01.01.2014 unter Paragraph 1 der Satzung die Aufwandsentschädigung wie folgt ergänzt

1. Stellvertreter	1.600,00 €
Ansprechpartner Funk	400,00 €
Löschgruppenführer Stadt (max. 6) je	150,00 €

Die Mehraufwendungen betragen je Jahr 950,00 €

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA:  NEIN:

Betrag: 950,00 € mehr gegenüber der bisherigen Satzung

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	12601
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	542101

Mittel stehen zur Verfügung

JA:  NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	12601/542101
im Rahmen des Budgets	
<b>Über / Außerplanmäßig</b> - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------